



Grünbach am Schneeberg, am 09.12.2011

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat in seiner Sitzung am 28. November 2011 unter TOP 7) folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 1993 in der derzeit geltenden Fassung ist wie folgt zu ändern:

§ 1 Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Verrechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,1 von H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (Euro 332,53) das ist mit Euro 10,31 festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von Euro 6.185.763,49 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 18.602,00 zugrunde gelegt.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit Euro € 2,58 festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Holzgethan



Angeschlagen am: 12.12.2011

Abgenommen am: 28.12.2011

Bankverbindungen:	Raiffeisenbank Grünbach	BLZ 32865	Kto.-Nr. 4.000.162
	Sparkasse Grünbach	BLZ 20241	Kto.-Nr. 0400-100111
	P. S. K.	BLZ 60000	Kto.-Nr. 7.834.004

ZEICHEN UND ZAHL Ba-VII-07/01-1993

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.1993 nachstehende
Verordnung beschlossen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates betreffend Kanalabgabenordnung.

Der Gemeinderat beschließt folgende
Kanalabgabenordnung
für die Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg.

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluß
an einen öffentlichen
SCHMUTZWASSERKANAL

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit drei % v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (S 3.000,--) das ist mit S 90,00 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von S 82.350.000,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 27.450 zugrundegelegt.

§ 2

ERGÄNZUNGSABGABE

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

SONDERABGABE

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

BEILAGEN: -

./2

§ 4

VORAUSZAHLUNGEN

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50% v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetzes 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN
für den Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit S 21,- festgesetzt.

§ 6

ZAHLUNGSTERMINE

Die Kanalbenützungsgebühren sind im voraus in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober auf das Konto der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg bei der Raiffeisenbank Schwarzatal-Mitte, Konto-Nr.: 4000162, zu entrichten.

§ 7

ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977). Die Verordnung des Gemeinderates von 06.04.1993, Ba-VII-07/1993, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Holzgethan'.

Franz Holzgethan

An der Amtstafel in Grünbach/Schbg.
angeschlagen am: 13.12.1993
abgenommen am: 27.12.1993